



POSTANSCHRIFT

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028  
Bonn

Frau Hella Häusler  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXX Hamburg

HAUSANSCHRIFT

Köthener Straße 2  
10963 Berlin

POSTANSCHRIFT

Postfach 17 02 86  
53028 Bonn

TEL

+49(0)30 18 681- 44311

FAX

+49(0)30 18 681-544311

E-MAIL

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

INTERNET

www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ

Berlin

DATUM

15. Juni 2015

AZ

K13-13002/2#43

BETREFF

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Förderung der „Historischen Turnhalle“ im Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg**

HIER

Teilbescheid

BEZUG

Ihre Mails vom 17.04. und 05.05.2015

ANLAGE

5

Sehr geehrte Frau Häusler,

mit Email vom 17.04.2015 baten Sie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien um Zugang zum „begründeten Förder-Antrag und die begründete Förder-Zusage der BKM für die „Wiederherstellung der Historischen Turnhalle“ im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“. Mit Email vom 05.05.2015 konkretisierten Sie Ihren Antrag und baten um Zugang zu „dem Antrag aus dem Jahr 2014 mit der detaillierten Darstellung eines "dringend erforderlichen Sanierungsbedarfes", sowie zum „positiven Bescheid von BKM von 2014 (oder 2015?) mit den detaillierten Gründen, dass das Bundesland Hamburg mit dem o.g. Antrag die Kriterien des Denkmalschutz-Sonderprogramms V erfüllt und nachvollziehbar gemacht hat, um dem Projekt "Historische Turnhalle" im Rahmen des Sonderprogramms V eine Förderzusage in Höhe von 300.000 € zu erteilen“. Darüber hinaus baten sie um Mitteilung der „Kriterien, die allgemein erfüllt werden müssen für derartige großzügige Förderungen durch den Bund im Rahmen des Sonderprogramms und die sich ggfs. unterscheiden von den Kriterien des Programms „national wertvolle Kulturdenkmäler“.

Zu den Förderprogrammen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ist ganz allgemein zunächst folgendes anzumerken:

Die BKM hat in den vergangenen Jahren Mittel in nennenswertem Umfang im Rahmen sogenannter Denkmalschutz-Sonderprogramme vergeben, mit denen eine Vielzahl an Kulturdenkmälern bundesweit und vor allem in den Regionen gefördert werden konnte.

Die Antragstellung in den Denkmalschutz-Sonderprogrammen erfolgt jeweils über die in den Ländern zuständigen Stellen. In Hamburg ist dies das Denkmalschutzamt der Kulturbehörde. Eine anteilige Förderung aus den Sonderprogrammen kommt gemäß den Fördergrundsätzen in Frage, wenn es sich bei dem Objekt um ein national bedeutsames oder das kulturelle Erbe mitprägendes Kulturdenkmal handelt. Hierzu wird eine schriftliche Stellungnahme der im Land zuständigen Behörde benötigt. Gefördert werden können zudem nur Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen. Zudem können nur Maßnahmen bzw. Teilbauabschnitte gefördert werden, mit denen noch nicht vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde.

In der Regel ist es erforderlich, dass BKM eine Auswahl der zu fördernden Objekte trifft, da die Gesamtantragssumme die zur Verfügung stehenden Fördermittel meist deutlich übersteigt. Hierbei erfolgt auf Basis der Stellungnahmen der Fachbehörden eine Gesamtabwägung aller eingegangenen Anträge.

Vor diesem Hintergrund wird über Ihren Antrag nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 IFG wie folgt entschieden:

**Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.**

- I. Sie erhalten Zugang
  - a. zum Antrag vom 20.06.2014 auf Bundesfördermittel aus dem Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“

- b. zur Stellungnahme der Kulturbehörde Hamburg vom 16.06.2014 zur Frage der nationalen Bedeutung des Denkmals
- c. zum Zuweisungsschreiben der BKM an die Kulturbehörde Hamburg über die für den Denkmalschutz vorgesehenen Mittel an die Freie und Hansestadt Hamburg.
- d. zu den Fördergrundsätzen zum Denkmalschutz-Sonderprogramm und
- e. zur Pressemitteilung der BKM vom 07.11.2014 zum Denkmalschutz-Sonderprogramm V.

mit Ausnahme der darin enthaltenen personenbezogenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter. Der Zugang wird in Form von Kopien gewährt.

- II. Es werden keine Auslagen und Gebühren erhoben.

### **Begründung:**

#### **I.**

Nach § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu den eben genannten Unterlagen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Ausnahme der darin enthaltenen personenbezogenen Daten sowie der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter.

Nach § 5 IFG sind personenbezogene Daten vom Informationszugang auszunehmen, wenn das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse überwiegt. Sie haben der Schwärzung der personenbezogenen Daten Dritter zugestimmt.

Nach § 6 S. 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden

alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat, wie dies hier der Fall ist.

## II.

Diese Informationen erhalten Sie gebührenfrei, da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft nach dem IFG handelt (s. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG).

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn,

Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

einzulegen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben.

Im Auftrag

XXXXXXXXXXXX